

## Richtlinie zur Verleihung des Titels „Hochschulbotschafterin/Hochschulbotschafter der Landeshauptstadt Erfurt“

Auf Grundlage des § 16 Abs. 3 der Hauptsatzung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt mit Beschluss zur Drucksache 1819/23 in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX die nachfolgende Richtlinie zur Verleihung des Titels „Hochschulbotschafterin/Hochschulbotschafter der Landeshauptstadt Erfurt“ beschlossen.

Ziele und Zweck der Hochschulbotschafterin/ des Hochschulbotschafters ist, die Hochschullandschaft der Landeshauptstadt Erfurt zu repräsentieren und dies nach innen in die Hochschule hinein, aber auch – und insbesondere – im Außenverhältnis. Die Ernennung zur Hochschulbotschafterin/ zum Hochschulbotschafter darf im Gegenzug als Würdigung der eigenen Verdienste und Leistungen verstanden werden.

Folgende Erwartungen werden dabei an den Titel „Hochschulbotschafterin/Hochschulbotschafter der Landeshauptstadt Erfurt“ gestellt: ein klares Bekenntnis, Erfurt als Hochschulstadt mit verschiedenen Hochschuleinrichtungen zu begreifen, d. h. über die eigene Hochschuleinrichtung hinaus, durch innere Motivation der Antragstellerin/ des Antragstellers als Repräsentantin/ Repräsentant für die Hochschulstadt Erfurt fungieren zu wollen. In dieser Funktion muss die Bereitschaft zur medialen Sichtbarkeit in dieser Funktion vorliegen.

Als Voraussetzung muss die zu ehrende Person des akademischen/wissenschaftlichen Hochschulpersonals der staatlichen oder privaten Hochschulen am Standort Erfurt sein. Sie/er sollte eine starke Verbundenheit mit der Landeshauptstadt Erfurt besitzen und den Wohnsitz in der Stadt haben.

Voraussetzung sind weiter herausragende Leistungen in mindestens einem der Bereiche innerhalb der letzten fünf Jahre:

- (1) Überregionale Sichtbarkeit der wissenschaftlichen Forschungsleistung,
- (2) aktive Mitgestaltung der Stadtentwicklung mit dem Focus Hochschulstadt Erfurt und
- (3) besondere Verdienste zur Stärkung des Hochschulstandorts Erfurt, insbesondere im Sinne der Lehrtätigkeit.

Die Bewerbung/ Nominierung erfolgt nach Ausschreibung innerhalb der Hochschulen und öffentlich durch die Hochschulbeauftragte/ den Hochschulbeauftragten. Die Bewerbung soll direkt mit Motivationsschreiben bei der Hochschulbeauftragten/ dem Hochschulbeauftragten oder als Vorschlag der Hochschule mit Begründungsschreiben eingereicht werden.

Alle Nominierten erhalten eine Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Funktion für zwei Jahre durch die Hochschulbeauftragte/ den Hochschulbeauftragten, welche unterschrieben der Nominierung beizufügen ist.

Die Ausschreibung erfolgt mindestens 6 Monate vor Ende der vorherigen Amtszeit durch die Hochschulbeauftragte/ den Hochschulbeauftragten.

Die administrative Verantwortung (Organisation inkl. Ausschreibung, Bereitschaftserklärung sowie Leitung der Jurysitzung) liegt bei der Stelle der Stadtverwaltung Erfurt für Hochschulfragen, bei der Hochschulbeauftragten/ dem Hochschulbeauftragten.

Die Auswahl der Nominierten zur Hochschulbotschafterin/ zum Hochschulbotschafter erfolgt durch eine Jury. Die Jury setzt sich zusammen aus:

- je einer Vertreterin/ einem Vertreter der Hochschulleitungen aller Erfurter Hochschulen (z. B. Präsidentin/ Präsidenten, akademische Leitung),
- der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister,
- der Beigeordneten/ dem Beigeordneten für Stadtentwicklung/ Kultur,
- der Leitung der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH und
- dem Vorstand des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates.

Die Stimme kann nicht übertragen werden, sondern es gilt aktive Teilnahme am Jurytermin. Die Beschlussfähigkeit ist ab 5 Jurymitgliedern gegeben.

Die Ernennung und Würdigung der/ des „Hochschulbotschafterin/Hochschulbotschafter in der Landeshauptstadt Erfurt“ erfolgt im feierlichen Rahmen durch die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt, z. B. im Rahmen des jährlich stattfindenden Professorinnen-/Professoren-Empfangs.

Bei der erstmaligen Ernennung erhält die Hochschulbotschafterin/ der Hochschulbotschafter nach Möglichkeit eine dotierte Würdigung der Leistung (vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel). Eine Aufwandsentschädigung oder Auslagenerstattung wird nicht gewährt.

Der Widerruf des Titels „Hochschulbotschafterin/Hochschulbotschafter der Landeshauptstadt Erfurt“ ist möglich, wenn die Botschafterin/ der Botschafter den Interessen der Stadt zuwiderhandelt.